

# **BStGer BB.2024.63 vom 12. November 2024**

Bundesstrafgericht, 2024-11-12, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger\\_BB.2024.63](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BB.2024.63)

FR: TPF BB.2024.63 du 12 novembre 2024

IT: TPF BB.2024.63 del 12 novembre 2024

## **Regeste**

Ausstand des gesamten Berufungsgerichts (Art. 59 Abs. 1 lit. d i.V.m. Art. 56 StPO)

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Die Beschwerdekammer kann aus sachlichen Gründen Verfahren trennen oder vereinen (Art. 30 i.V.m. Art. 379 StPO; vgl. hierzu die Beschlüsse des Bundesstrafgerichts BB.2023.28 vom 12. Dezember 2023 E. 1; BB.2023.95 vom 11. Oktober 2023 E. 1; BB.2023.19 vom 16. Mai 2023 E. 1). Die vorliegenden Ausstandsbegehren von A. und B. vom 29. April (BB.2024.63-64) bzw. von B. vom 21. Juni (BB.2024.81) und vom 19. September 2024 (BB.2024.142) richten sich gegen dieselbe Gerichtsbehörde, betreffen im Wesentlichen denselben oder einen zusammenhängenden Sachverhaltskomplex und sind auch inhaltlich über weite Strecken identisch. Eine gemeinsame Beurteilung der Gesuche ist daher angebracht. Aufgrund des entsprechenden Begehrens des Gesuchstellers 2 in den Eingaben vom 21. Juni und vom 19. September 2024 scheint dies unbestritten.

Die Verfahren BB.2024.63-64, BB.2024.81 und BB.2024.142 sind zu vereinen.

### **E. 2**

Die jeweiligen Rechtsbegehren Ziff. 1 der Eingaben vom 29. April und vom 21. Juni 2024 bzw. Ziff. 2 der Eingabe vom 19. September 2024 richten sich

- 7 -

gegen die Richterinnen und Richter sowie weitere Mitarbeitende «des Obergerichts des Kantons Obwalden (Berufungs- und Beschwerdeinstanz)». Das Obergericht Obwalden ist die oberste Gerichtsbehörde des Kantons Obwalden (vgl. Art. 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Gerichtsorganisation des Kantons Obwalden vom 22. September 1996 [GOG/OW; GDB 134.1]). Es ist auch mit den Aufgaben des Verwaltungsgerichts betraut und gliedert sich in eine Abteilung Obergericht und eine Abteilung Verwaltungsgericht (Art. 1 Abs. 2 und 3 GOG/OW). Das Obergericht besteht aus mehreren Präsidien (den Präsidentinnen oder den Präsidenten) und sechzehn Mitgliedern (Art. 1a Abs. 1 GOG/OW). Im Rahmen der Strafrechtspflege ist das Obergericht zuständig für die Beurteilung von Beschwerden gemäss Art. 393 ff. StPO, Berufungen gemäss Art. 398 ff. StPO und Revisionen gemäss Art. 410 ff. StPO (vgl. Art. 52 Abs. 1 lit. a–c GOG/OW). Die Aufgaben der Beschwerdeinstanz in Strafsachen fallen in den Aufgabenbereich des Gerichtspräsidiums II (Art. 2 Abs. 1 lit. d des Geschäftsreglements für das Obergericht des Kantons Obwalden vom 30. März 2016 [GRO/OW; GDB 134.114]). Die Beurteilung von Berufungen obliegt demgegenüber dem Gerichtspräsidium I (vgl. Art. 1 Abs. 1 lit. d GRO/OW). Gerichtspräsidium I und Gerichtspräsidium II übernehmen zudem gegenseitig die jeweilige

Stellvertretung, insbesondere bei Ausstand, Ferienabwesenheit, Krankheit und dergleichen (Art. 1 Abs. 1 lit. e sowie Art. 2 Abs. 1 lit. f GRO/OW).

### **E. 3.1**

Wird ein Ausstandsgrund nach Art. 56 lit. a oder f StPO geltend gemacht oder widersetzt sich eine in einer Strafbehörde tätige Person einem Ausstands-gesuch einer Partei, das sich auf Art. 56 lit. b–e StPO abstützt, so entscheidet ohne weiteres Beweisverfahren und gestützt auf Art. 59 Abs. 1 StPO die Beschwerdeinstanz, wenn die Staatsanwaltschaft, die Übertretungsstrafbehörden oder die erstinstanzlichen Gerichte betroffen sind (lit. b), das Berufungsgericht, wenn die Beschwerdeinstanz oder einzelne Mitglieder des Berufungsgerichts betroffen sind (lit. c) oder die Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts, wenn das gesamte Berufungsgericht eines Kantons betroffen ist (lit. d i.V.m. Art. 37 Abs. 1 StBOG).

Bezieht sich das Ausstandsgesuch auf kantonale Gerichtsmitglieder liegt die Entscheidkompetenz somit dann bei der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts, wenn das Gesuch das gesamte kantonale Berufungsgericht betrifft.

- 8 -

### **E. 3.2**

Das Obergericht Obwalden nimmt im Rahmen der kantonalen Strafrechtspflege sowohl die Funktion der Beschwerdeinstanz als auch des Berufungsgerichts wahr (siehe E. 2).

Nach dem oben Ausgeführten (siehe E. 3.1) ist die Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts gestützt auf Art. 59 Abs. 1 lit. d StPO i.V.m. Art. 37 Abs. 1 StBOG zur Behandlung der vorliegenden Ausstandsgesuche nur zuständig, soweit sie sich gegen das gesamte Obergericht Obwalden in seiner Funktion als Berufungsgericht beziehen, welches seinerseits über Ausstandsgesuche gegen einzelne seiner Mitglieder oder gegen die (kantonale) Beschwerdeinstanz zu entscheiden hat. Von Gesetzes wegen nicht zuständig ist die Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts zur Beurteilung von Ausstandsgesuchen, welche sich gegen die kantonale Beschwerdeinstanz (so das Verfahren Nr. AB 24/004 und wohl neu auch Nr. AB 24/021), gegen das erstinstanzliche kantonale Gericht (so das Verfahren Nr. AB 24/016) oder gegen einzelne Mitglieder des Berufungsgerichts (so die Verfahren Nr. AB 24/006 und AB 24/013) richten (siehe zu Letzterem die Urteile des Bundesgerichts 1B\_293/2021 vom 28. September 2021 E. 2.2; 1B\_27/2016 vom 4. Juli 2016 E. 3).

Auf den von den Gesuchstellern gestellten Antrag auf Vereinigung dieser Verfahren mit dem vorliegenden Ausstandsverfahren (siehe Rechtsbegehren Ziff. 3 der Eingabe vom 29. April 2024, Rechtsbegehren Ziff. 3 der Eingabe vom 21. Juni 2024 sowie Rechtsbegehren Ziff. 4 der Eingabe vom 19. September 2024) ist nicht einzutreten. Ebenfalls nicht einzutreten ist auf die jeweiligen Rechtsbegehren Ziff. 1 der Eingaben vom 29. April und 21. Juni 2024 bzw. Ziff. 2 der Eingabe vom 19. September 2024, sofern sie sich gegen für die kantonale Beschwerdeinstanz tätige Personen richten.

### **E. 4**

Ein Ausstandsbegehren kann sich stets nur gegen Personen und nicht gegen Behörden richten. Nur die für eine Behörde tätigen Personen können befangen sein. Ein formal gegen eine Gesamtbehörde gerichtetes Ersuchen kann jedoch unter Umständen als Ausstandsbegehren gegen alle Einzelmitglieder der Behörde entgegengenommen werden

(Urteil des Bundesgerichts 1B\_240/2021 vom 8. Februar 2022 E. 3.2.1 m.w.H.). Wird der Ausstand eines ganzen Gerichts verlangt, müssen die Gesuchsteller die Ausstandsgründe für jede Richterin und jeden Richter einzeln benennen und glaubhaft machen (vgl. hierzu die Urteile des Bundesgerichts 7B\_42/2024 vom 20. August 2024 E. 2.3.3; 6B\_1359/2019 vom 28. April 2020 E. 2.4; jeweils m.w.H.).

Gerade dort, wo es um den Ausstand aller Mitglieder eines Gerichts geht, steht der Ausstand der Richterin oder des Richters als Ausprägung des

- 9 -

Anspruchs auf Zugang zu einem unvoreingenommenen, unbefangenen und unparteiischen Gericht nämlich auch in einem Spannungsverhältnis zum Anspruch auf den gesetzlichen Richter. Nach der Rechtsprechung muss deshalb nicht nur für jedes einzelne Mitglied der Anschein der Befangenheit individuell gegeben sein, sondern gelten insgesamt strengere Anforderungen an den Ausstand, wenn die ganze Instanz abgelehnt werden soll. Um die Zuständigkeitsordnung in solchen Konstellationen nicht zu untergraben, muss der Ausstand die Ausnahme bleiben (Urteil des Bundesgerichts 7B\_42/2024 vom 20. August 2024 E. 2.7 m.w.H.).

### **E. 5.1**

Gemäss Art. 56 lit. f StPO tritt eine in einer Strafbehörde tätige Person in den Ausstand, wenn sie aus anderen Gründen, insbesondere wegen Freundschaft oder Feindschaft mit einer Partei oder deren Rechtsbeistand, befangen sein könnte. Bei dieser Bestimmung handelt es sich um eine Generalklausel, welche alle Ausstandsgründe erfasst, die in Art. 56 lit. a–e StPO nicht ausdrücklich vorgesehen sind. Sie entspricht Art. 30 Abs. 1 BV und Art. 6 Abs. 1 EMRK. Danach hat jede Person Anspruch darauf, dass ihre Sache von einem unparteiischen, unvoreingenommenen und unbefangenen Gericht ohne Einwirken sachfremder Umstände entschieden wird (BGE 148 IV 137 E. 2.2 S. 138 f.). Dies soll zu der für einen korrekten und fairen Prozess erforderlichen Offenheit des Verfahrens beitragen und ein gerechtes Urteil ermöglichen (Urteil des Bundesgerichts 7B\_592/2024 vom 8. August 2024 E. 2.2.1 m.w.H.). Die Rechtsprechung nimmt Voreingenommenheit und Befangenheit an, wenn Umstände vorliegen, die geeignet sind, Misstrauen in die Unparteilichkeit der Richterin oder des Richters zu erwecken. Dabei ist nicht auf das subjektive Empfinden einer Partei abzustellen. Das Misstrauen in die Unvoreingenommenheit muss vielmehr in objektiver Weise begründet erscheinen. Es genügt, wenn Umstände vorliegen, die bei objektiver Betrachtung den Anschein der Befangenheit und Voreingenommenheit erwecken. Für die Ablehnung ist nicht erforderlich, dass die Richterin oder der Richter tatsächlich befangen ist (BGE 148 IV 137 E. 2.2 S. 139; 141 IV 178 E. 3.2.1; jeweils m.w.H.). Die Befangenheit einer Richterin oder eines Richters kann sich nicht nur aus einer besonderen Konstellation im Einzelfall, sondern auch aus der Gerichtsorganisation ergeben (Urteil des Bundesgerichts 7B\_42/2024 vom 20. August 2024 E. 2.3.2 m.w.H.). Bei der Anwendung von Art. 56 lit. f StPO ist entscheidendes Kriterium, ob bei objektiver Betrachtungsweise der Ausgang des Verfahrens noch als offen erscheint (Urteil des Bundesstrafgerichts 1B\_209/2022 vom 22. Dezember 2022 E. 3.1). Art. 56 StPO spricht von einer in einer Strafbehörde tätigen Person. Erfasst sind damit auch die von den vorliegenden Ausstandsgesuchen

- 10 -

betroffenen Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber, welche ebenfalls an der Willensbildung des Obergerichts Obwalden mitwirken (siehe Art. 11 Abs. 1 GOG/OW; vgl. hierzu auch das Urteil des Bundesgerichts 1B\_90/2019 vom 20. Februar 2020 E. 2.2).

## **E. 5.2**

Gemäss Art. 58 Abs. 1 StPO sind die den Ausstand begründenden Tatsachen glaubhaft zu machen. Die Gesuchsteller haben das Vorliegen von den Ausstand rechtfertigenden Tatsachen und Umständen konkret darzutun und zu begründen (vgl. das Urteil des Bundesgerichts 6B\_67/2020 vom 17. April 2020 E. 1.1 mit Hinweis).

### **E. 5.3.1**

Gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung lässt sich aus den oben erwähnten verfassungs- und konventionsrechtlichen Garantien kein Anspruch auf juristisch gebildete Richterinnen und Richter ableiten. Weder Art. 30 Abs. 1 BV noch Art. 6 Abs. 1 EMRK verbietet grundsätzlich das Laienrichtertum. Der Anspruch auf unabhängige Richterinnen und Richter bzw. auf ein faires Verfahren kann aber berührt sein, wenn unerfahrene Laienrichterinnen und Laienrichter ohne Möglichkeit der Mithilfe einer unabhängigen Fachperson ihres Amtes walten müssen. Denn die Richterinnen und Richter müssen fähig sein, sich mit den Anliegen und Argumenten der Verfahrensparteien angemessen auseinanderzusetzen. Sie müssen in der Lage sein, den Fall in seinen Einzelheiten zu erfassen, sich darüber eine Meinung zu bilden und das Recht darauf anzuwenden (Urteil des Bundesgerichts 1B\_331/2021 vom 7. Oktober 2021 E. 3.2 m.w.H.).

### **E. 5.3.2**

Nach der Rechtsprechung belegt ein kollegiales Verhältnis bzw. eine berufliche Beziehung zwischen der in der Strafbehörde tätigen Person und einer Verfahrenspartei oder deren Rechtsbeistand noch keinen Ausstandsgrund, sofern keine weiteren, konkreten Umstände auf mangelnde Unvoreingenommenheit schliessen lassen. Blosser Kollegialität unter Gerichtsmitgliedern begründet keine Ausstandspflicht (siehe hierzu das Urteil des Bundesgerichts 7B\_42/2024 vom 20. August 2024 E. 2.3.2 m.w.H.). Auch der Umstand, dass eine Partei in irgendeiner Form an jenem Gericht tätig ist, von dem sie beurteilt wird, begründet für sich allein genommen nicht bei sämtlichen Mitgliedern jenes Gerichts pauschal den Anschein der Befangenheit (Urteil des Bundesgerichts 7B\_42/2024 vom 20. August 2024 E. 2.7).

### **E. 5.3.3**

Der Anschein der Befangenheit kann durch unterschiedlichste Umstände und Gegebenheiten erweckt werden. Dazu können nach der Rechtsprechung insbesondere vor oder während eines Prozesses abgegebene Äusserungen von Richterinnen oder Richtern zählen, die den Schluss zulassen,

- 11 -

dass sich diese bereits eine feste Meinung über den Ausgang des Verfahrens gebildet haben. Bloss ungeschickte Bemerkungen von Richterinnen oder Richtern lassen diese nicht als befangen erscheinen, wenn sie sich nicht gegen eine Person richten und sofern es sich nicht um eine schwere Verfehlung handelt. Auch scherzhafte Äusserungen, die unangebracht sind und vom Betroffenen als negativ empfunden werden, genügen nur, um einen Verdacht der Parteilichkeit zu begründen, soweit sie abschätzig sind (Urteil des Bundesgerichts 1B\_434/2017 vom 4. Januar 2018 E. 5.2 m.w.H.).

#### **E. 5.3.4**

Der Anschein von Befangenheit «aus anderen Gründen» im Sinne von Art. 56 lit. f StPO kann vorliegen, wenn nach objektiver Betrachtung besonders krasse oder ungewöhnlich häufige Fehlleistungen einer verantwortlichen Justizperson vorliegen, welche bei gesamthafter Würdigung eine schwere Verletzung der Amtspflichten darstellen und sich einseitig zulasten einer der Prozessparteien auswirken (BGE 143 IV 69 E. 3.2 S. 74 f.; 141 IV 178 E. 3.2.3). Diesbezüglich sind primär die zur Verfügung stehenden Rechtsmittel gegen beanstandete Verfahrenshandlungen auszuschöpfen (Urteil des Bundesgerichts 7B\_592/2024 vom 8. August 2024 E. 2.2.4). Es ist namentlich nicht Zweck des Ausstandsverfahrens, es den Parteien zu erlauben, die Art der Verfahrensführung zu beanstanden und die verschiedenen namentlich von der Verfahrensleitung getroffenen Zwischenentscheidungen zur Diskussion zu stellen (BGE 143 IV 69 E. 3.2 S. 75; Urteil des Bundesgerichts 7B\_189/2023 vom 16. Oktober 2023 E. 2.2.1).

#### **E. 5.3.5**

Richterinnen oder Richter verlieren ihre Unabhängigkeit nicht, wenn sie gegen eine der Verfahrensparteien entscheiden. Einem Richter oder einer Richterin kann deshalb die Unabhängigkeit nicht abgesprochen werden, nur weil er oder sie in einem früheren Verfahren einmal gegen die Gesuchsteller entschieden hat (vgl. hierzu das Urteil des Bundesgerichts 6B\_1238/2016 vom 25. September 2017 E. 4.1 m.w.H.).

#### **E. 5.3.6**

Verbale Anfeindungen, Unterstellungen oder auch das Erheben einer Strafanzeige durch eine Partei vermögen für sich allein ebenfalls keinen Ausstandsgrund im Sinne von Art. 56 lit. f StPO zu begründen. Andernfalls hätte es die betreffende Partei in der Hand, eine Richterin oder einen Richter auf diesem Weg in den Ausstand zu versetzen und so die Zusammensetzung des Gerichts zu beeinflussen. Massgeblich ist in diesen Fällen die Reaktion der betroffenen Gerichtsperson. Antwortet diese etwa mit einer Strafanzeige wegen Ehrverletzung und Zivilforderungen, so erhält der Konflikt dadurch eine persönliche Dimension, welche ihre Unbefangenheit tangiert. Auch andere Formen der Reaktion, welche nicht mehr sachgerecht sind, können zu einem Ausstandsgrund führen. Ob ein solcher vorliegt, ist

- 12 -

immer aufgrund einer Gesamtbetrachtung zu entscheiden (Urteil des Bundesgerichts 1B\_209/2022 vom 22. Dezember 2022 E. 3.1 m.w.H.).

#### **E. 5.3.7**

Im Falle einer behaupteten Feindschaft im Sinne von Art. 56 lit. f StPO kommt es schliesslich darauf an, wie virulent diese erscheint und wie weit die konfliktauslösenden Ereignisse zurückliegen, zumal sich die Situation im Laufe der Zeit wieder beruhigen kann (Urteil des Bundesgerichts 1B\_664/2012 vom 19. April 2013 E. 3.3 m.w.H.). Ein feindschaftliches Verhältnis im Sinne dieser Bestimmung muss eindeutig sein und durch erhebliche Tatsachen zum Ausdruck kommen, die auf Seiten der betroffenen Person einen Hass offenbaren, der deren Urteilsfindung verfälschen mag (Urteil des Bundesgerichts 6B\_67/2020 vom 17. April 2020 E. 1.2.3 m.w.H.).

#### **E. 6**

Juni 2024 zwischen dem Gesuchsteller 2 und einer Kanzleimitarbeiterin des Obergerichts Obwalden nichts zu ihren Gunsten abzuleiten (BB.2024.63-64 act. 8).

### **E. 6.1**

Im Rahmen ihrer Ausstandsgesuche erheben die Gesuchsteller eine Reihe von Vorwürfen gegenüber den Mitgliedern des Obergerichts Obwalden. Einige davon richten sich pauschal gegen alle oder sind betrieblicher bzw. organisatorischer Natur.

### **E. 6.2**

Den wesentlichen Kern ihres mehrfach formulierten Hauptvorwurfs an die Behörden des Kantons Obwalden begründen die Gesuchsteller folgender- massen (vgl. BB.2024.63-64 act. 1, Rz. 7):

In den Verfahren SE 22/016/II und SE 22/017/II vor Kantonsgericht Obwalden zwischen C. und B. hatte die Staatsanwaltschaft Obwalden einen elektronischen Datenaustausch über ein Netzwerklaufwerk geführt. Zweck dieses Austauschs seien gemäss Angabe der Obwaldner Kantonsgerichtspräsidentin II HH. u.a. «organisatorische Verfahrensabsprachen» gewesen, um damit im Verfahren SE 22/016/II den drohenden Eintritt der «Verjährungseintritt zu verhin- dern». Diese Absprachen wurden entgegen mehreren Akteneinsichtsgesuchen bis heute nicht substantiiert offengelegt. Gegen die Verfahrensführung hatte B. verschiedene Rechts- mittel beim Obergericht Obwalden erhoben (u.a. AB 23/002, AB 23/010, BS 23/007). Zudem sind gegen zwei der drei vorerwähnten Entscheide die Beschwerdeverfahren 7B\_283/2023 und 7B\_477/2023 vor Bundesgericht erhoben worden. (...) Die Gesuchsteller bringen vor, dass die vorerwähnten (angefochtenen) Entscheide des Obergerichts im Widerspruch stehen mit elementaren verfassungsmässigen Grundsätzen, die ein transparentes, faires und von Rechtsmittelinstanzen überprüfbares Verfahren garantieren müssen (Art. 6 EMRK, Art. 29 Abs. 2 BV, Art. 30 Abs. 1 BV) und dass davon auszugehen ist, dass alle Personen des Ober- gerichtes an der rechtswidrigen Praxis festhalten. (...)

In Bezug auf die Dokumentationspflicht führen die Gesuchsteller weiter aus (vgl. BB.2024.63-64 act. 1, Rz. 9 bzw. Rz. 14):

- 13 -

Sowohl in den Verfahren AK 010 22 1443 und AK 010 22 1829 (beide Staatsanwaltschaft) als auch im Verfahren BS 23/050 beanstanden die Gesuchsteller/Beschwerdeführer, dass die Akten der Staatsanwaltschaft bzw. des Gerichts unvollständig seien, da nicht in den Akten enthaltene Kommunikation und Verfahrenskorrespondenz zwischen der Staatsanwaltschaft und den Obwaldner Gerichten stattgefunden habe.

Die Akten der erstinstanzlichen Verfahren AK 010 22 1443 und AK 010 22 1829 der Staats- anwaltschaft wurden zeitweilig an das Kantonsgericht zu Händen des Verfahrens SE 22/016/II übergeben (und anschliessend mit Rechtsmittelverfahren ans Obergericht Obwalden sowie später unvollständig ans Bundesgericht übergeben). In den Vorakten AK 010 22 1443 und AK 010 22 1829 (beide Staatsanwaltschaft Obwalden) zum Beschwerdeverfahren Nr. BS 23/050, aus dem sich alle Ausstandsgesuche ableiten, wurden jedoch die Heraus- und Rückgabe der Verfahrensakten von den Obwaldner Gerichten und der Staatsanwaltschaft Obwalden nicht dokumentiert.

Im Zusammenhang mit seinen Vorwürfen gegen die Staatsanwaltschaft Obwalden und gegen die Präsidentin des Kantonsgerichts hat der Gesuchsteller 2 beim Obergericht Obwalden offenbar auch eine Aufsichtsbeschwerde erhoben, welcher mit Entscheid vom 7. Juni 2023 keine Folge gegeben wurde (BB.2024.63-64 act. 1.3). Die von den Beschwerdeführern in BB.2024.63-64 act. 1, Rz. 7 genannten Beschwerden an das Bundesgericht, hat dieses mit Urteil 7B\_283/2023 und 7B\_477/2023 vom 24. Mai 2024 vereinigt und abgewiesen, soweit darauf eingetreten wurde. Auf die entsprechenden Entscheide kann an dieser Stelle verwiesen werden.

### **E. 6.3**

Wie eingangs erwähnt (E. 4) haben die Gesuchsteller im Rahmen ihres gegen das gesamte (als Berufungsgericht amende) Obergericht Obwalden gerichteten Ausstandsgesuchs die geltend gemachten Ausstandsgründe für jede Richterin und jeden Richter bzw. jedes Mitglied des Berufungsgerichts einzeln zu benennen und glaubhaft zu machen. Mit den einleitend pauschalen Ausführungen, alle hier vorgebrachten Befangenheitsgründe betreffen alle in ihren Anträgen genannten Richterinnen, Richter, Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber (siehe BB.2024.63-64 act. 1, Rz. 2 in fine), kommen sie ihrer Pflicht zur Substantiierung des Ausstandsgesuchs nicht nach.

Sofern die Gesuchsteller ihr Ausstandsbegehren auf die eben geschilderten, angeblichen Verfahrensfehler abstützen (siehe E. 6.2), welche die Staatsanwaltschaft oder das erstinstanzliche Gericht des Kantons Obwalden begangen haben sollen, erscheinen diese schon mit Blick auf die diesbezüglich ergangenen Rechtsmittelentscheide des Bundesgerichts sowie auf den Entscheid der Aufsichtsbehörde nicht als glaubhaft gemacht. Im Übrigen ist nicht nachvollziehbar, weshalb in diesem Zusammenhang eine mögliche

- 14 -

Befangenheit jedes einzelnen Mitglieds des Berufungsgerichts des Kantons Obwalden hinsichtlich der Beurteilung von Ausstandsgesuchen gegen die kantonale Beschwerdeinstanz oder gegen einzelne Mitglieder des Berufungsgerichts begründet wäre. Die Gesuchsteller kommen ihrer vorliegend noch verstärkten Substantiierungspflicht auch nicht nach, wenn sie mit Blick auf die erwähnten Vorwürfe dem Berufungsgericht des Kantons Obwalden eine nicht näher nachvollziehbare Vorbefassung unterstellen (siehe z.B. BB.2024.63-64 act. 1, Rz. 10), und zwar unabhängig davon, ob einzelne Mitglieder des Berufungsgerichts allenfalls auch am Entscheid vom 7. Juni 2023 zur Aufsichtsbeschwerde des Gesuchstellers 2 mitgewirkt haben. Entgegen der Behauptung der Gesuchsteller (siehe z.B. BB.2024.63-64 act. 1, Rz. 10 und 17) müssen in allfälligen, durch das Berufungsgericht des Kantons Obwalden zu beurteilenden Ausstandsverfahren nicht «die gleichen Fragen entschieden werden» wie in bisherigen Verfahren der Staatsanwaltschaft oder der erstinstanzlichen Gerichte. Ebenso nicht nachvollziehbar ist, wie und weshalb Äusserungen des GPI F. im Rahmen der Rechtsmittelverfahren AB 23/002 und AB 23/010 den Verfahrensausgang in den vom vorliegenden Gesuch betroffenen Ausstandsverfahren vor dem Berufungsgericht des Kantons Obwalden beeinflussen sollten (so in BB.2024.63-64 act. 1, Rz. 11), zumal diesen unterschiedlichen Verfahren offenbar nicht mal dasselbe Strafverfahren zu Grunde liegt. Nicht verständlich bleiben schliesslich die Ausführungen der Gesuchsteller, wonach Befangenheit vorliege, weil die jeweilige Verfahrensleitung in den Verfahren Nr. AB 24/004, AB 24/006 und AB 24/013 nicht näher

begründete Zeugenaussagen bzw. eher Parteiaussagen von GPI F. beurteilen müsse (so in BB.2024.63-64 act. 1, Rz. 13).

#### **E. 6.4**

Die bisher vorgebrachten Ausstandsgründe erschöpfen sich weitgehend in weitschweifigen Ausführungen mit pauschalen Unterstellungen ohne Bezug auf massgebende Tatsachen zu den einzelnen Mitgliedern des Berufungsgerichts. Dies gilt auch für weitere, das gesamte Gericht betreffende Umstände, die von den Gesuchstellern global ins Feld geführt werden und keinen objektiven Anschein der Befangenheit ergeben. So erscheint vorab die Interpretation der Gesuchsteller zu einzelnen Passagen im Amtsbericht über die Rechtspflege 2023 (BB.2024.81 act. 2.1) zuhanden des Kantonsrats mitunter eigenwillig. Wenn dort (a.a.O., S. 16) bspw. (wohl mit Blick auf die engen Platzverhältnisse sowie die klimatischen Bedingungen in gewissen Räumlichkeiten) festgehalten wird, die Anforderungen an die Archivierung von Dokumenten würden nicht eingehalten, behaupten die Gesuchsteller u.a., die Aktenführung entspreche nicht den gesetzlichen Vorschriften. Wenn andernorts (a.a.O., S. 16) festgehalten wird, die Durchführung eines Strafprozesses in verschiedenen Räumen sei weitgehend unmöglich geworden und verletze die Strafprozessordnung, kann entgegen den Gesuchstellern nicht geschlossen werden, die Führung von Strafprozessen nach den

- 15 -

Vorgaben der StPO sei (generell) unmöglich geworden (so jeweils in BB.2024.63-64 act. 1, Rz. 17). So oder anders ist nicht erkennbar, wie die genannten logistischen Schwierigkeiten in Gerichtsgebäuden des Kantons Obwalden in der Person der einzelnen Mitglieder des kantonalen Berufungsgerichts zu einer Befangenheit führen könnte. Wenn die Gesuchsteller geltend machen, die Richterinnen und Richter gemäss ihren Rechtsbegehren Ziff. 1 bzw. 2 verfügten (abgesehen von zwei Ausnahmen) über kein juristisches Studium, keine juristischen Praktika und keine substanzielle Erfahrung als Richter, liegt darin schon nach oben erwähnter Rechtsprechung kein Befangenheitsgrund (siehe E. 5.3.1). Das von den Gesuchstellern wegen der offenbar engen Platzverhältnisse im Gerichtsgebäude wiederholt gerügte «unzulässige Nähe- bzw. Abhängigkeitsverhältnis» (vgl. bspw. BB.2024.63-64 act. 1, Rz. 12, 14, 16 und 18) vermag alleine ebenfalls keinen Anschein der Befangenheit einzelner Mitglieder zu begründen. Das ergibt sich einerseits aus der Rechtsprechung (siehe oben E. 5.3.2) aber auch aus dem Gesetz selber, wonach gemäss Art. 59 Abs. 1 lit. c StPO das Berufungsgericht selbst über den Ausstand einzelner seiner Mitglieder zu befinden hat. Die Nutzung eines einzigen Gerichtsgebäudes alleine begründet daher auch keinen Anschein der Befangenheit (entgegen BB.2024.63-64 act. 1, Rz. 1 und dem dortigen Verweis auf einen Parteistandpunkt im Entscheid des Bundesstrafgerichts BP.2023.24 vom 24. November 2023 E. 1.4.3 f., welcher von den Gesuchstellern fälschlicherweise als Gegenstand des Urteils des Gerichts dargestellt wird). Kein Anschein der Befangenheit ergibt sich schliesslich aus der blossen Behauptung der Gesuchsteller, eine politische Eingabe des Gesuchstellers 2 vom 29. August 2016 habe «gemäss Wahrnehmung von Familie A. und B.» zu einer Feindschaft mit den Richter/innen sowie dem restlichen Personal der Obwaldner Gerichte geführt (siehe BB.2024.63-64 act. 1, Rz. 6). Das subjektive Empfinden einer Partei ist nicht massgebend (siehe oben E. 5.1). Selbst eine allfällig persönliche und einseitig feindselige Einstellung einer Partei ist es nicht. Abgesehen von der pauschalen Behauptung einer Feindschaft führen die Gesuchsteller keinerlei konkrete Tatsachen oder Vorkommnisse auf, welche die behauptete Feindschaft

von Mitgliedern des Berufungsgerichts ihnen gegenüber darlegen würden. Diesbezüglich vermögen die Gesuchsteller auch aus den von der Gesuchstellerin 1 verfassten Angaben zu einem Telefongespräch vom

#### **E. 6.5**

Zusammengefasst sind die Gesuchsteller ihrer Pflicht zur Benennung und Plausibilisierung von Ausstandsgründen für jede Richterin und jeden Richter bzw. jedes von ihnen bezeichnete Mitglied des Berufungsgerichts nicht

- 16 -

nachgekommen. Soweit auf die Gesuche überhaupt eingetreten werden kann, erweisen sie sich nach dem Gesagten als unbegründet.

#### **E. 7.1**

Teilweise und nebenher erheben die Gesuchsteller auch konkrete Vorwürfe gegenüber einzelnen Mitgliedern des Berufungsgerichts. Diesbezüglich scheint fraglich, ob die Beschwerdekammer überhaupt zuständig ist, darauf einzugehen, nachdem gemäss Art. 59 Abs. 1 lit. c StPO das Berufungsgericht selbst über Ausstandsgesuche gegen einzelne seiner Mitglieder zu befinden hat. Da die Gesuchsteller einleitend (wenn auch in nicht hinreichend substantiiertes Weise) ausführen, alle hier vorgebrachten Befangenheitsgründe betreffen alle in ihren Anträgen genannten Richterinnen, Richter, Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber, ist nachfolgend in kurzer Form auf die genannten Punkte einzugehen.

#### **E. 7.2**

Die Gesuchsteller machen geltend, zwischen ihnen und dem GPI F. sei seit einigen Jahren und nun akut seit Sommer 2023 ein Rechtsstreit hängig. Gemäss Betreibungsregistrauszug verlange der Gesuchsteller 2 die Bezahlung einer Forderung von Fr. 350'000.–. Diese Forderung leitet der Gesuchsteller 2 ab u.a. «aus der rechtswidrigen Verfahrensführung und rechtswidrigen Organisation der Obwaldner Gerichte und der Verletzung der Aktenführungspflichten sowie aus fehlerhaftem Rat und Auskunft» von GPI F. (vgl. BB.2024.63-64 act. 1, Rz. 13). Dem eingereichten Betreibungsregistrauszug (BB.2024.63-64 act. 1.9) kann entnommen werden, dass der Schuldner Rechtsvorschlag erhoben hat, was zur Einstellung der Betreibung führte (vgl. Art. 78 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs [SchKG; SR 281.1]). Die von den Gesuchstellern geschilderte Betreibung vermag alleine analog der Einreichung einer Strafanzeige gegen Gerichtsmitglieder keine Befangenheit zu begründen, andernfalls es die Parteien in der Hand hätten, durch Rechtsvorkehrungen dieser Art Einfluss auf die Zusammensetzung des Gerichts zu nehmen (siehe hierzu oben E. 5.3.6). Unklar bleibt, was die Gesuchsteller aus offenbar vor dem 5. August 2019 (Zeitpunkt einer diesbezüglichen Strafanzeige) erfolgter Beratung durch GPI F. ableiten wollen (siehe hierzu BB.2024.63-64 act. 1, Rz. 6). Ihre diesbezüglichen Angaben zu Zeitpunkt, Inhalt und Rolle des Beratenden sind über weite Strecken lückenhaft oder vage, weshalb nicht ersichtlich wird, inwiefern bei GPI F. als Mitglied des Berufungsgerichts Befangenheitsgründe hinsichtlich der Beurteilung von Ausstandsgesuchen (gegen die Beschwerdeinstanz oder andere Mitglieder des Berufungsgerichts) vorliegen sollten. Der Vorwurf der Gesuchsteller der externen Beeinflussung von anderen Verfahrensleitern zuteilten Verfahren (siehe

BB.2024.63-64 act. 1, Rz. 4, 14 und 17) findet im diesbezüglich zur Begründung angeführten Schreiben vom 22. April 2024 (act. 1.11; siehe oben Sachverhalt lit. E) selbst keinerlei tatsächliche Stütze. Schliesslich ist (entgegen den Behauptungen in BB.2024.63-64 act. 1, Rz. 7 und 11) nicht ersichtlich, weshalb es aufgrund der von GPI F. im Rahmen des bundesgerichtlichen Verfahrens geäusserten Kritik an der Art der dortigen Prozessführung des Gesuchstellers 2 an der Offenheit der verschiedenen Ausstandsverfahren vor dem Berufungsgericht des Kantons Obwalden mangeln sollte.

### **E. 7.3**

Die Ausführungen zum an GPII E. gerichteten Vorwurf, diese führe geheime, den Gesuchstellern nicht offengelegte Akten fusst ab initio auf einer fehlerhaften Interpretation von deren Schreiben vom 1. März 2024, in welchem diese eindeutig die Vorbringen der Gesuchsteller und nicht irgendwelche Akten als irrelevant bezeichnet (BB.2024.63-64 act. 1.7). Die daraus abgeleiteten weiteren Vorwürfe der Gesuchsteller erschöpfen sich in blossen Spekulationen oder Mutmassungen (siehe BB.2024.63-64 act. 1, Rz. 10 und 12).

### **E. 7.4**

Die von den Gesuchstellern konkret an einzelne Mitglieder des Obergerichts Obwalden gerichtete Kritik vermag auf deren Seite keinen objektiven Anschein der Befangenheit zu begründen. Dies gilt umso mehr für die Gesamtheit aller Mitglieder des Berufungsgerichts.

### **E. 8**

Insgesamt gelingt es den Gesuchstellern mit ihren teilweise weitschweifigen, repetitiven und am entscheidenden Punkt vorbeigehenden Ausführungen nicht, glaubhaft darzutun, dass objektive Umstände den Eindruck erwecken, sämtliche Mitglieder des Berufungsgerichts seien nicht in der Lage, unabhängig und unvoreingenommen über Ausstandsbegehren gegen die kantonale Beschwerdeinstanz oder gegen einzelne Mitglieder des Berufungsgerichts zu entscheiden. Soweit sich das vorliegende Gesuch gegen die Gesamtheit der Mitglieder des Berufungsgerichts richtet, ist es kaum substantiiert. Wo überhaupt mögliche Ausstandsgründe genannt werden, erweisen sich diese materiell als unbegründet. Die Gesuche sind abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

### **E. 9**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens haben die Gesuchsteller dessen Kosten zu tragen (Art. 59 Abs. 4 StPO). Die entsprechende Gerichtsgebühr ist auf Fr. 4'000.– festzusetzen (vgl. Art. 73 StBOG und Art. 5 und 8 Abs. 2 des Reglements des Bundesstrafgerichts vom 31. August 2010 über die Kosten, Gebühren und Entschädigungen in Bundesstrafverfahren [BStKR; SR 173.713.162]) und zu einem Viertel, ausmachend Fr. 1'000.–, der

Gesuchstellerin 1 bzw. zu drei Vierteln, ausmachend Fr. 3'000.–, dem Gesuchsteller 2 aufzuerlegen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.